



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15.07.2024 eine Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil“ beschlossen.

Die Änderungssatzung lautet wie folgt:

Aufgrund von

- § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139)

hat der Kreistag des Landkreises

Rottweil

am 15.07.2024

folgende

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil“ vom 12.09.1994 beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, über
1. die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall;
 2. den Vollzug des Liquiditätsplanes einschl. der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 200.000 Euro überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;

3. die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan von mehr als 25.000 Euro bis zu 75.000 Euro im Einzelfall; sofern sie unabweisbar sind, ist die Betriebsleitung zuständig;
4. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 500 Euro und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 der Gemeindeordnung;
5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 12.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
6. Stundungen für Beträge über 25.000 Euro, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gewährt werden;
7. die Entscheidung über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall;
9. den Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- sowie Versicherungsverträgen ab einer jährlichen Summe von mehr als 75.000 Euro bis zu 250.000 Euro;
10. den Abschluss und die Aufhebung von wichtigen Verträgen (soweit nicht der Kreistag zuständig ist) und Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung;
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 25.000 Euro bis zu 40.000 Euro beträgt.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Kreistag entscheidet über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Landrat und nach Vorberatung im Betriebsausschuss; § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Landkreisordnung findet Anwendung. Bei nur einer eingegangenen Bewerbung entfällt die Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (4) Die Betriebsleitung ist zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Rottweil, den 15.07.2024

gez. Dr. Michel
-Landrat-